

Richtig versichert?

Alle genießen gerade den Sommer. Im Anschluss daran beginnt für viele junge Menschen ein neuer Lebensabschnitt – sei es eine Ausbildung, ein Studium oder ein Freiwilligendienst. In dieser Phase ist es besonders wichtig, dass der Krankenversicherungsschutz Ihres Kindes lückenlos erhalten bleibt. Damit Sie gut vorbereitet sind, haben wir alle wichtigen Schritte für Sie übersichtlich zusammengefasst.

Haben Sie ein mitversichertes Kind über 18 Jahren? Dann erhalten Sie von uns ein Schreiben mit der „Erklärung zur Be-

rücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag bzw. Kindergeld“. Es stellt sicher, dass Ihr Kind auch weiterhin einen vollständigen Versicherungsschutz genießt. Bitte füllen Sie die Erklärung aus und senden Sie diese an uns zurück. Dies ist der erste und wichtigste Schritt, um zu prüfen, welche Art von Krankenversicherungsschutz vorliegt. Alle weiteren Schritte ergeben sich im Anschluss.

Ihre Angaben in dieser sogenannten Kinderanfrage stellen ebenso sicher, dass Ihr Versicherungsschutz und Ihr Beihilfebemessungssatz richtig erfasst sind. Deshalb ist es sehr wichtig, das Schreiben genau durchzulesen, das

beigefügte Formular bei der Kinderanfrage auszufüllen und an uns zurückzusenden.

Unabhängig von dieser Erklärung ist es wichtig, dass Sie uns jede Änderung im Lebensabschnitt Ihres Kindes mitteilen – auch bereits vor dem 18. Geburtstag. Nur so können wir eine unterbrechungsfreie Mitversicherung gewährleisten. Informieren Sie uns deshalb bitte über alle relevanten Veränderungen im Versicherungsverhältnis. Die erforderlichen Formulare finden Sie unter www.pbeakk.de im ServiceCenter unter dem Punkt Formulare.

Gut zu wissen

Kindergeld wird von der Familienkasse der Arbeitsagentur ausbezahlt. Als aktiver Beamter bekommen Sie zusätzlich den kinderbezogenen Familienzuschlag von Ihrem Dienstherrn. Voraussetzung hierfür ist die Gewährung des Kindergeldes. Versorgungsempfänger erhalten stattdessen den sogenannten **Unterschiedsbetrag**. Für die Erklärung zur Mitversicherung ist entscheidend, ob ein **Familienzuschlag** oder Unterschiedsbetrag gezahlt wird.

Hinweis: Die Angabe zum Kindergeld ist nur erforderlich, wenn Sie keinen beamtenrechtlichen Familienzuschlag erhalten – z. B. bei Beurlaubung oder wenn Sie zur Mitgliedergruppe B2/B3 gehören.



Bescheinigungsservice

Wenn Sie oder Ihr Kind einen aktuellen Versicherungsnachweis benötigen, fordern Sie ihn einfach und bequem an unter www.pbeakk.de, ServiceCenter, Bescheinigung bestellen.

1. Weiterführende Schule = Mitversicherung möglich

Besucht Ihr Kind nach dem 18. Lebensjahr weiterhin eine weiterführende Schule, kann es über Sie mitversichert bleiben. Voraussetzungen sind:

- Keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)
- Weiterbezug von Familienzuschlag und/oder Kindergeld

2. Ausbildung oder Duales Studium = Pflichtversicherung in der GKV

Beginnt Ihr Kind eine Ausbildung oder ein duales Studium, tritt in der Regel eine gesetzliche Krankenversicherungspflicht ein.

- Die Mitversicherung bei uns endet in diesem Fall.
- Eine bestehende Zusatzversicherung kann fortgeführt werden, solange Kindergeld und/oder Familienzuschlag bezogen wird.



3. Freiwilligendienst = GKV oder Heilfürsorge

Bei einem Freiwilligendienst (FSJ, FÖJ, BFD, Auslandsdienst oder freiwilligem Wehrdienst) gilt:

- Versicherungspflicht in der GKV
- Bei freiwilligem Wehrdienst: Anspruch auf freie Heilfürsorge
- Die Mitversicherung bei der PBeaKK ruht in dieser Zeit.
- Eine Zusatzversicherung kann weiterlaufen.
- Nach Ende des Dienstes senden Sie uns bitte innerhalb von drei Monaten einen Nachweis über

die Dauer des Dienstes sowie eine formlose Erklärung, ob die Mitversicherung reaktiviert werden soll – sofern keine neue Pflichtversicherung besteht.

4. Studium an einer Hochschule = KVdS oder Mitversicherung

Studiert Ihr Kind an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, wird es in der Krankenversicherung der Studenten (KVdS) pflichtversichert. Sie haben aber die Möglichkeit, dass Ihr Kind weiterhin bei der PBeaKK mitversichert bleibt:

- Innerhalb von drei Monaten nach Immatrikulation muss ein Befreiungsantrag bei einer GKV gestellt werden. Dieser kann bei jeder beliebigen GKV gestellt werden. Die Befreiung gilt für die gesamte Dauer des Studiums.
- Die Vorlage des Befreiungsbescheides und die Immatrikulationsbescheinigung sind notwendig. Eine Meldebestätigung der Hochschule allein reicht nicht aus.
- Die Mitversicherung ist möglich, solange Kindergeld und/oder Familienzuschlag bezogen wird, in der Regel bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Eine Ausnahme bildet die Unterbrechung des Studiums durch einen Freiwilligendienst (siehe unten).

Verlängerung für Studierende nach Vollendung des 25. Lebensjahres:

- Eine Mitversicherung bis Studienabschluss ist möglich, längstens bis zum 34. Lebensjahr.
- Aktueller Monatsbeitrag: 266,11 Euro (+ 25,97 Euro Pflegeversicherung)
- Danach ist eine eigenständige Mitgliedschaft in Mitgliedergruppe B2 auf Antrag möglich.

Informieren Sie sich hierzu auch im Ratgeber „Krankenversicherung für Studierende“ auf unserer Internetseite www.pbeakk.de.

Befindet sich Ihr Kind wegen der Ableistung eines anerkannten Freiwilligendienstes über das 25. Lebensjahr hinaus noch in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium, so verlängert sich die Berücksichtigungsfähigkeit in der Beihilfe und damit auch eine etwaige Mitversicherung um die Dauer des geleisteten Freiwilligendienstes, maximal für zwölf Monate. ■